



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

→ **Wirtschaftsreferat**

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-257370/2026-3

Weiz, am 28.08.2026

Ggst.: Almland eGen,
8190 Birkfeld, Bahnhofstraße 18,
Tankstelle Landring Birkfeld - Revitalisierung
Tankstellenbetriebsanlage (Abbruch und Neubau);
ÖKM - VH-Tag 21.09.2026.

Öffentliche K U N D M A C H U N G

für die Verhandlung am

Montag, den 21. September 2026, um 09:00 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle (8190 Birkfeld, Bahnhofstraße 18).

Mit Eingabe vom **4. August 2026**, hat die Almland eGen, 8160 Weiz, Marburger Straße 51, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **Tankstelle**, auf dem Grundstück Nr. **655/1**, KG **Birkfeld**, Marktgemeinde Birkfeld, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: **Revitalisierung Tankstellenbetriebsanlage
(Abbruch und Neubau)**

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF,
 §§ 32, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959, i.d.g.F. i.V.m. § 356b
 GewO 1994 idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

schallschutztechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Dietmar SAUER

wasserbautechnischer Amtssachverständiger:

DI Michael SCHARF

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

im Wasserrechtsverfahren:

- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Im Wasserrechtsverfahren wird angenommen, dass Sie dem Projekt zustimmen (wenn Sie keine Einwände erheben).

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Max Strommer
(elektronisch gefertigt)